

II-6612 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 GZ. 11 0502/159-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 9. Juli 1992
 HIMMELPFORTGASSE 8
 TELEFON (0222) 51 433

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

2898 1AB
 1992 -07- 09
 zu 2987 1J

Parlament
 1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Peter Rosenstingl und Genossen vom 14. Mai 1992, Nr. 2987/J, betreffend der Anonymität im österreichischen Bankwesen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die erwähnten EG-Richtlinien haben in Österreich keine Geltung und sind deshalb nicht Gegenstand der Vollziehung. Dieser Punkt der Anfrage unterliegt daher nicht dem Fragerecht gemäß § 90 Geschäftsordnungsgesetz. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß die erwähnte Richtlinie der EG gegenwärtig erst in den einzelnen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt wird, sodaß Interpretationen auf jeden Fall verfrüht erscheinen. An eine Abschaffung der "Anonymität" in Österreich wird derzeit nicht gedacht.

Zu 3.:

Österreich hat sich zur Erfüllung der genannten internationalen Verpflichtungen bekannt und bereits eine Reihe von Maßnahmen zu deren Umsetzung getroffen bzw. vorbereitet. Ich möchte hier die erweiterte Sorgfaltspflichterklärung des österreichischen Bankwesens und devisenrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens krimineller Gelder sowie die derzeitigen Arbeiten im Bereich des Bundesministers für Justiz an einem eigenen Straftatbestand zur Erfassung der "Geldwäscherei" anführen. Weiters ist auch hervorzuheben, daß die erklärte Bereitschaft Österreichs zur internationalen Zusammenarbeit gegen "Geldwäscherei" bereits einige Male in der Praxis erwiesen wurde und dies auch allgemein Anerkennung findet.

- 2 -

Zu 4. bis 7.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt über keinen fertigen Plan zur Abschaffung der Anonymität bei Spar- und Wertpapierkonten und es sind auch keine solchen Pläne in Vorbereitung.

Beilage



BEILAGE**Anfrage**

1. Wie interpretieren Sie Artikel 3 Abs. 1 der besagten EG-Richtlinie unter Berücksichtigung des 6. Absatzes des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften L 166/78?
2. Planen Sie in nächster Zeit die Abschaffung der Anonymität bzw. wird diese Maßnahme im Falle eines Beitrittes zur EG notwendig werden?
3. Sind die zahlreichen internationalen Verpflichtungen wie z.B. das "Wiener Übereinkommen" der UNO vom 19. Dezember 1988, die Empfehlungen über "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" der G 7 vom Juli 1989, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten" vom 8. November 1990 usw. Ihres Erachtens mit der Österreichischen Anonymität zu vereinbaren?
4. Ist es richtig, daß Sie über einen fertigen Plan zur Abschaffung der Anonymität, sowohl bei Spar- als auch bei Wertpapierkonten, verfügen?
5. Wenn ja, wie sieht dieser Plan aus?
6. Welche Übergangsregelungen, Ersatzvorschläge und -lösungen sind vorgesehen?
7. Wenn nein, ist ein solcher Plan in Vorbereitung bzw. planen Sie einen solchen - mit welcher zeitlichen Perspektive - erstellen zu lassen?